
Abgabensatzung für Stellplätze der Gemeinde Wutha-Farnroda

vom: 06.02.2002

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der gültigen Fassung, des § 49 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über die Bauordnung (ThürBO) in der gültigen Fassung und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Wutha-Farnroda folgende Abgabensatzung für Stellplätze.

§ 1 Abgabentatbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen weder auf dem Baugrundstück noch auf einem anderen Grundstück möglich, so kann die Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde erfüllt werden.

§ 2 Abgabenhöhe

Der Geldbetrag pro Stellplatz wird für die Gemeinde Wutha-Farnroda in der

Zone 1	mit	1.750,00 EUR
Zone 2	mit	1.300,00 EUR
Zone 3	mit	1.185,00 EUR

festgesetzt (Anlage 1 + 2).

Die Höhe des Geldbetrages beträgt entsprechend § 49 Abs. 7 ThürBO 60 % der durchschnittlichen Gesamtkosten für einen Stellplatz.

In den Herstellungskosten ist die gültige Mehrwertsteuer enthalten.

Die vorgenannten Beträge gelten für einen Pkw-Stellplatz mit 25 m² Fläche einschl. des Zufahrtsweges. Werden größere Stellplätze gefordert, so erhöhen sich die Beträge im Verhältnis der Flächen.

§ 3 Abgabepflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit

Der gemäß §§ 2 und 3 zu zahlende Geldbetrag entsteht mit dessen Festsetzung durch die untere Bauaufsichtsbehörde (vgl. § 49 Abs. 7 ThürBO) und wird mit diesem Zeitpunkt fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. 08. 1998 außer Kraft.

Wutha-Farnroda, den 06.02.2002

K r a n z
Bürgermeister

- S i e g e l -

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wutha-Farnroda, den 06.02.2002

Kranz
Bürgermeister

-Siegel-